

**Der Text dieser Studienordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

**Hinweis:**

Diese Studienordnung gilt weiterhin für Studenten, die ihr Studium im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung an der Juristischen Fakultät vor dem WS 2003/2004 aufgenommen haben.

Für alle anderen Studenten gilt die neue Studienordnung ([http://www.uni-erlangen.de/universitaet/organisation/recht/studiensatzungen/JUR/StO\\_Rechtswissenschaft\\_NEU.pdf](http://www.uni-erlangen.de/universitaet/organisation/recht/studiensatzungen/JUR/StO_Rechtswissenschaft_NEU.pdf)) - geprüft.

**- StO alt -**

**Studienordnung der Friedrich-Alexander-Universität  
Erlangen-Nürnberg  
für den Studiengang Rechtswissenschaft  
mit dem Abschluss der Ersten Juristischen Staatsprüfung  
Vom 9. Oktober 1995 (KWMBI II 1996 S. 156)**

geändert durch Satzung vom  
30. Juli 2002 (KWMBI II 2003 S. 1010)

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 und Art. 72 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg folgende Satzung:

**Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:**

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z.B. Bewerberin/ Bewerber) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

**§ 1**

**Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Die Juristische Fakultät bietet den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss der Ersten Juristischen Staatsprüfung an. <sup>2</sup>Diese Studienordnung regelt den Studiengang auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1993 (GVBI S. 335), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juni 2000 (GVBI S. 401).

## **§ 2 Studienziele**

<sup>1</sup>Studienziel ist die Befähigung der Studierenden, das Recht mit Verständnis zu erfassen und anzuwenden und der Erwerb der hierzu erforderlichen Kenntnisse in den Prüfungsfächern mit ihren geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und rechtsphilosophischen Grundlagen. <sup>2</sup>Der Studierende soll hiermit die fachlichen Qualifikationen zur erfolgreichen Teilnahme an der Hochschulabschluss- und Einstellungsprüfung für den Vorbereitungsdienst als Rechtsreferendar (Erstes Juristisches Staatsexamen, vgl. § 4 JAPO) erwerben.

## **§ 3 Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit im Sinn des Art. 71 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG beträgt gemäß § 11 Abs. 2 JAPO für die gesamte Ausbildung, einschließlich der Prüfungszeit für die Erste Juristische Staatsprüfung, neun Studienhalbjahre.

## **§ 4 Aufnahme des Studiums**

Das Studium kann im Winter- und im Sommersemester aufgenommen werden.

## **§ 5 Inhalt des Studiums**

<sup>1</sup>Inhalt des Studienganges Rechtswissenschaft sind die Pflichtfächer sowie eine vom Studierenden zu wählende Wahlfachgruppe, einschließlich ihrer geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und rechtsphilosophischen Grundlagen (§ 5 JAPO). <sup>2</sup>Inhalt des Studiums sind ferner die über die Prüfungsgebiete hinaus von der Fakultät angebotenen Ergänzungsveranstaltungen sowie die in § 12 Abs. 2 JAPO aufgeführten Lehrveranstaltungen aus den Wirtschaftswissenschaften, fachspezifischen Fremdsprachen sowie aus anderen nichtjuristischen Gebieten. <sup>3</sup>Die Pflichtfächer sowie die Wahlfachgruppen ergeben sich aus § 5 JAPO.

## **§ 6 Arten der Lehrveranstaltungen**

(1) Die Lehrveranstaltungen bestehen aus Grundkursen, Vorlesungen, vorlesungsbegleitenden Kolloquien, Übungen, Seminaren, Examinatorien sowie Klausurkursen zur Examensvorbereitung.

(2) Die Grundkurse und Vorlesungen zu den Prüfungsgebieten der Ersten Juristischen Staatsprüfung erstrecken sich auf:

1.den Inhalt der Pflichtfächer in der Ersten Juristischen Staatsprüfung (§ 5 Abs. 2 JAPO);

2.den Inhalt der Wahlfachgruppen in der Ersten Juristischen Staatsprüfung (§ 5 Abs. 3 JAPO);

3.die zu den Prüfungsgebieten zählenden methodischen, rechts- und verfassungsgeschichtlichen, rechts- und staatsphilosophischen sowie staatstheoretischen Grundlagen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 JAPO).

(3) Ergänzende Vorlesungen werden nach Möglichkeit in juristischen Fächern angeboten, die nicht zu den Prüfungsgebieten zählen, aber die Prüfungsfächer ergänzen und vertiefen.

## **§ 7**

### **Zeitlicher Umfang der Lehrveranstaltungen**

- |  | SWS |
|--|-----|
| (1) Für die Grundkurse (bestehend aus Vorlesung, Kolloquium und Anfängerübung) sind vorgesehen:  |     |
| 1. im Bürgerlichen Recht   | 18  |
| 2. im Strafrecht   | 12  |
| 3. im Öffentlichen Recht   | 18  |
| <br>   |     |
| (2) Für die weiteren Vorlesungen ist folgender Zeitrahmen vorgesehen:  | SWS |
| 1. Vorlesungen im Sinn des § 6 Abs. 2 Nr. 3  | 16  |
| 2. Vorlesungen im Sinn des § 6 Abs. 2 Nr. 1  |     |
| a) aus dem Bürgerlichen Recht  | 11  |
| b) aus dem Handels- und Gesellschaftsrecht   | 5   |
| c) aus dem Arbeitsrecht  | 3   |
| d) aus dem Strafrecht  | 6   |
| e) aus dem Öffentlichen Recht  | 10  |
| f) aus dem Europarecht   | 2   |
| g) aus dem Prozessrecht  | 13  |
| 3. Vorlesungen im Sinn des § 6 Abs. 2 Nr. 2 bis zu höchstens   | 8   |
| <br>   |     |
| (3) Zu den in Absatz 1 und 2 genannten Vorlesungen kommen hinzu:   | SWS |
| 1. weitere Kolloquien  | 2   |
| 2. die Lehrveranstaltungen nach § 12 Abs. 2 JAPO   | 12  |
| 3. die Übungen für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht (§ 13 Abs. 1 JAPO, § 10)  | 6   |
| 4. das Grundlagenseminar (§ 13 Abs. 2 JAPO)  | 2   |
| 5. Examinatorien und Klausurenkurse zur Examensvorbereitung  | 40  |
| 6. empfohlene ergänzende Veranstaltungen   | 8   |
| <br>   |     |
| (4) <sup>1</sup> Der Besuch der Lehrveranstaltungen nach Absatz 1, 2 und Absatz 3 Nr. 1 bis 4 ist zur Erreichung des Studienziels erforderlich. <sup>2</sup> Der Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen übersteigt nicht 150 Semesterwochenstunden. <sup>3</sup> Der Besuch der in Absatz 3 Nr. 5 und 6 genannten Lehrveranstaltungen wird empfohlen. |     |
| <br>   |     |
| (5) <sup>1</sup> Wichtige, insbesondere Kapazitätsgründe, können im Einzelfall eine Abweichung von den Zeitkontingenten erfordern. <sup>2</sup> Ergänzende Veranstaltungen werden nach Möglichkeit angeboten (vgl. § 6 Abs. 3).  |     |

## **§ 8**

### **Aufbau des Studiums**

- (1) <sup>1</sup>Die Studierenden können den Verlauf ihres Studiums im Rahmen der JAPO, der Zwischenprüfungsordnung und der Studienordnung frei gestalten, sollen ihn jedoch so einrichten, dass sie die Erste Juristische Staatsprüfung in der Regelstudienzeit ablegen können. <sup>2</sup>Dabei wird besonders hingewiesen auf § 12 Abs. 1 JAPO, nach

dem der Studierende in jedem Semester eine angemessene Zahl von Lehrveranstaltungen über die Pflichtfächer, die von ihm gewählte Wahlfachgruppe oder sonstige juristische Fächer zu besuchen hat.

(2) Einzelheiten des empfohlenen Studienverlaufs ergeben sich aus dem von der Juristischen Fakultät aufgestellten Studienplan.

## **§ 9 Übungen für Anfänger**

(1) <sup>1</sup>Übungen für Anfänger können im Rahmen der Grundkurse oder als gesonderte Lehrveranstaltungen abgehalten werden. <sup>2</sup>In diesen Übungen werden auch die für die Zwischenprüfung in den Hauptfächern vorgeschriebenen Leistungen erbracht.

(2) Gegenstand der Übung für Anfänger im Bürgerlichen Recht sind der Allgemeine Teil und die allgemeinen Lehren sowie das Schuldrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches einschließlich der Grundzüge ihrer besonderen Ausprägungen im Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, im Verbraucherkreditgesetz sowie im Recht der Gefährdungshaftung.

(3) Gegenstand der Übung für Anfänger im Strafrecht sind der Allgemeine Teil des Strafrechts sowie die Grundzüge des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs.

(4) Gegenstand der Übung für Anfänger im Öffentlichen Recht sind das Staatsrecht einschließlich der Grundzüge der Verfassungsgerichtsbarkeit und das Allgemeine Verwaltungsrecht.

(5) In den Übungen für Anfänger werden insgesamt drei bis fünf schriftliche Arbeiten gestellt, von denen zwei Hausarbeiten sein können.

(6) <sup>1</sup>Der Leistungsnachweis in den Übungen für Anfänger wird erteilt, wenn eine Klausur und eine Hausarbeit mindestens mit der Note ausreichend (mindestens vier Punkte) gemäß § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite Juristische Prüfung in der jeweils geltenden Fassung (§ 23 JAPO) bewertet worden sind. <sup>2</sup>Der Leiter der Übung kann bestimmen, dass statt der Hausarbeit eine zweite Klausur angefertigt und gemäß Satz 1 bewertet sein muss.

(7) <sup>1</sup>In den Grundkurs integrierte Übungen können sich über zwei Semester erstrecken. <sup>2</sup>Der Leiter der Übung kann nach Maßgabe des pädagogischen Zieles der integrierten Lehrveranstaltung die Zahl der schriftlichen Arbeiten abweichend von Absatz 5 und die Voraussetzungen zum Erwerb des Leistungsnachweises abweichend von Absatz 6 bestimmen. <sup>3</sup>Die Mindestvoraussetzungen für die Erteilung des Leistungsnachweises nach Absatz 5 und 6 dürfen dabei nicht unterschritten werden. <sup>4</sup>Höchstens dürfen zwei Klausuren und eine Hausarbeit verlangt werden, die jeweils mindestens mit der Note ausreichend bewertet sein müssen. <sup>5</sup>Der Leiter der Übung kann ferner verlangen, dass bei allen Klausuren ernsthafte Bearbeitungen vorgelegt werden, soweit nicht im Einzelfall gewichtige Entschuldigungsgründe nachgewiesen werden.

(8) <sup>1</sup>In Fällen der Täuschung, der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel und der Störung gelten die Regelungen der §§ 16a Abs. 2 und 31 Abs. 1 JAPO entsprechend. <sup>2</sup>Entscheidungen trifft der Übungsleiter, in dringenden Fällen der Aufsichtsführende.

## **§ 10**

### **Übungen für Fortgeschrittene**

(1) Gegenstand der Übungen für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht sind die Pflichtfächer gemäß § 5 Abs. 2 JAPO, jedoch bei der Übung für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht unter Ausschluss des Zivilprozessrechts und bei der Übung für Fortgeschrittene im Strafrecht unter Ausschluss des Strafprozessrechts.

(2) Zu den Übungen für Fortgeschrittene wird nur zugelassen, wer den Nachweis über das Bestehen der Übung für Anfänger (§ 9 Abs. 6 und 7) und der bestandenen Teilprüfung der Zwischenprüfung in dem betreffenden Fach vorlegt.

(3) <sup>1</sup>Auf Antrag kann von der Vorlage eines Leistungsnachweises gemäß Absatz 2 für die Zulassung zu den Fortgeschrittenenübungen in bis zu zwei Fachgebieten befreit werden, wenn der Antragsteller eine Ausbildung für den gehobenen Justizdienst oder den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst erfolgreich abgeschlossen hat. <sup>2</sup>Über den Antrag entscheidet der Dekan.

(4) In den Übungen für Fortgeschrittene werden insgesamt vier bis fünf schriftliche Arbeiten gestellt, von denen zwei Hausarbeiten sein können.

(5) <sup>1</sup>Der Leistungsnachweis in den Übungen für Fortgeschrittene wird erteilt, wenn zwei Arbeiten mindestens mit der Note ausreichend (mindestens vier Punkte, vgl. § 9 Abs. 5 Satz 1 dieser Studienordnung) bewertet worden sind. <sup>2</sup>Der Leiter der Übung bestimmt, ob eine der Arbeiten eine Hausarbeit sein kann oder muss.

(6) Bei der Durchführung der Übungen für Fortgeschrittene sowie in Fällen der Täuschung, der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel und der Störung gelten die Regelungen des § 9 Abs. 8.

## **§ 11**

### **Seminare**

(1) <sup>1</sup>Den Studierenden wird die Teilnahme an mehreren Seminaren, auch an solchen, die keine Grundlagenseminare im Sinne des § 13 Abs. 2 JAPO sind, empfohlen. <sup>2</sup>Grundlagenseminare im Sinne des § 13 Abs. 2 JAPO werden bei der Ankündigung oder spätestens bis zur zweiten Seminarsitzung als solche bezeichnet.

(2) <sup>1</sup>Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Grundlagenseminar (§ 13 Abs. 2 JAPO) setzt eine eigene Leistung des Teilnehmers, in der Regel ein Referat oder Korreferat voraus, welches mindestens mit der Note ausreichend (mindestens vier Punkte, vgl. § 9 Abs. 5) bewertet worden ist. <sup>2</sup>Die bloße Beteiligung an der Diskussion genügt nicht. <sup>3</sup>Im Seminarschein ist die eigene Leistung des Teilnehmers mit der erreichten Note und Punktzahl anzuführen. <sup>4</sup>Entsprechendes gilt für sonstige Seminare.

(3) Unbeschadet des Absatzes 2 kann eine Bescheinigung über die bloße Teilnahme an einem Seminar erteilt werden; diese muss den Zusatz tragen: "Kein Leistungsnachweis im Sinne des § 13 Abs. 2 JAPO".

## **§ 12**

### **Ferienhausarbeiten und Ferienseminararbeiten**

<sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten und Seminararbeiten kann ganz oder teilweise während der vorlesungsfreien Zeit liegen. <sup>2</sup>In diesen Fällen erfolgt am Ende der vorausgehenden Vorlesungszeit ein entsprechender Hinweis durch Ankündigung in der üblichen Weise.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.\*

\* Tag der ursprünglichen Bekanntmachung ist der 9. Oktober 1995.